

**Verfassung  
der  
Neuapostolischen Kirche Nord- und Ostdeutschland**

## **Inhaltsverzeichnis**

Vorwort	Seite 3
Artikel 1 Rechtsverhältnisse	Seite 4
Artikel 2 Aufgaben	Seite 5
Artikel 3 Organisation	Seite 6
Artikel 4 Organe	Seite 7
Artikel 5 Der Stammapostel	Seite 8
Artikel 6 Der Vorstand	Seite 9
Artikel 7 Die Vertreterversammlung	Seite 11
Artikel 8 Kirchliche Amtsträger	Seite 13
Artikel 9 Wahrnehmung weiterer Dienste in der Kirche	Seite 14
Artikel 10 Mitgliedschaft	Seite 15
Artikel 11 Vermögen und Finanzen	Seite 17
Artikel 12 Datenschutz	Seite 18
Artikel 13 Verfassungsänderung	Seite 19
Artikel 14 Dauer und Auflösung	Seite 20
Artikel 15 Schlussbestimmungen	Seite 21

## **Vorwort**

Die Grundlage der Lehre der Neuapostolischen Kirche ist die Bibel. Ihr Ziel ist die Vorbereitung gläubiger Menschen auf die Wiederkunft Christi und die ewige Gemeinschaft mit Gott.

Die Neuapostolische Kirche Nord- und Ostdeutschland ist ein Zusammenschluss der ehemaligen Gebietskirchen von Berlin-Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Sachsen/Thüringen und Schleswig-Holstein. Sie bildet unter Wahrung ihrer rechtlichen Selbständigkeit gemeinsam mit den weiteren neuapostolischen Gebietskirchen eine in der Lehre einheitliche, weltweit wirkende Gesamtkirche unter Leitung des Stammapostels als ihrem obersten Geistlichen.

## Artikel 1

### Rechtsverhältnisse

1. Die Kirche führt den Namen „Neuapostolische Kirche Nord- und Ostdeutschland“.
2. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.
3. Die Körperschaftsrechte sind der Neuapostolischen Kirche Nord- und Ostdeutschland für das Gebiet des Bundeslandes Hamburg sowie für die Gebiete der Bundesländer Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Sachsen/Thüringen und Schleswig-Holstein verliehen worden.

Im Rahmen der kirchlichen Betreuung, insbesondere der Seelsorge und der Verwaltung kann die Zuständigkeit der Neuapostolischen Kirche Nord- und Ostdeutschland von dem Gebiet der Bundesländer Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Schleswig-Holstein abweichen. Durch Vereinbarung mit Neuapostolischen Kirchen anderer Bundesländer kann folgende Regelung getroffen werden:

- a) Die Neuapostolische Kirche Nord- und Ostdeutschland kann Gebietsteile betreuen, die in einem der Neuapostolischen Kirche Nord- und Ostdeutschland nicht angehörendem Bundesland liegen.
  - b) Gebietsteile der Bundesländer, die zur Neuapostolischen Kirche Nord- und Ostdeutschland gehören, können von einer anderen Neuapostolischen Kirche mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland betreut werden.
4. Das gesamte von der Neuapostolischen Kirche Nord- und Ostdeutschland in der Bundesrepublik Deutschland betreute Gebiet stellt das „Kirchengebiet“ dar.
  5. Außerdem kann die Neuapostolische Kirche Nord- und Ostdeutschland in Abstimmung mit dem Stammapostel die kirchliche Betreuung in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland übernehmen. Die Betreuung erfolgt im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften des jeweiligen Betreuungsgebietes.

## **Artikel 2**

### **Aufgaben**

1. Aufgabe der Neuapostolischen Kirche ist es, Gottes Wort und Ordnungen allen Menschen zu verkündigen und die erforderlichen Sakramente und Segenshandlungen zu spenden.

Die Neuapostolische Kirche betreut ihre Gläubigen und fördert das neuapostolische Glaubensleben entsprechend ihrem Glaubensbekenntnis. Das geschieht insbesondere in Form regelmäßiger Gottesdienste, Seelsorge und einer vom Heiligen Geist getragenen Nächstenliebe.

2. Die Neuapostolische Kirche Nord- und Ostdeutschland ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen des geltenden Rechts. Es werden ausschließlich kirchliche und gemeinnützige Zwecke verfolgt.

## **Artikel 3**

### **Organisation**

1. Das Kirchengebiet der Neuapostolischen Kirche Nord- und Ostdeutschland gliedert sich in rechtlich nicht selbständige Gemeinden, Bezirke und Apostelbereiche.
2. Die Gemeinde ist ein Teil von Mitgliedern. Sie wird von einem Gemeindevorsteher geleitet, der die Verantwortung in seelsorgerischer und administrativer Hinsicht hat.
3. Mehrere Gemeinden sind zu einem Bezirk zusammengefasst. Die Leitung eines Bezirkes obliegt dem Bezirksvorsteher. Er hat die Verantwortung für den Bezirk in seelsorgerischer und administrativer Hinsicht.
4. Mehrere Bezirke sind zu einem Apostelbereich zusammengefasst. Teile des Apostelbereichs Berlin-Brandenburg sind auch ausländische Gemeinden (Filialen). Die Leitung der ausländischen Gemeinden im Apostelbereich Berlin-Brandenburg obliegt dem Bezirksapostel.

## **Artikel 4**

### **Organe**

Die Neuapostolische Kirche Nord- und Ostdeutschland hat folgende Organe:

1. Stammapostel
2. Vorstand
3. Vertreterversammlung

## Artikel 5

### Der Stammapostel

1. Der Stammapostel ist die oberste geistliche Autorität aller neuapostolischen Gebietskirchen der Erde und leitet diese gemeinsam mit allen Bezirksaposteln und Aposteln weltweit in sämtlichen religiösen Angelegenheiten.
2. Die Berufung des Stammapostels ist in den Statuten der „Neuapostolischen Kirche International“ geregelt.
3. Der Stammapostel beauftragt den Bezirksapostel (Kirchenpräsidenten), kann Bezirksapostelhelfer ernennen und ordiniert die Apostel. Er kann sie in den Ruhestand versetzen, befristet beurlauben oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Der Stammapostel kann hierzu einen Vertreter beauftragen.



## Artikel 6

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: dem Bezirksapostel (Kirchenpräsidenten) als Vorsitzenden sowie den Aposteln des Kirchengebietes der Neuapostolischen Kirche Nord- und Ostdeutschland. Soweit die Mindestzahl von drei Mitgliedern nicht erreicht ist, beruft der Bezirksapostel dementsprechend weitere Amtsträger aus der Vertreterversammlung in den Vorstand.
2. Die Mitglieder des Vorstandes tragen gemeinsam die Verantwortung für die administrative Leitung der Kirche. Der Vorstand entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Genehmigung des Wirtschaftsplans für das Geschäftsjahr.
  - b) Beschlussfassung über Investitionen in Sach- und Finanzanlagen und Eingehung von Verbindlichkeiten mit einem Volumen von mehr als EUR 500.000,- je Einzelfall innerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans.
  - c) Beschlussfassung über Verkäufe von Vermögensgegenständen und außerplanmäßige Rückzahlung von Verbindlichkeiten mit einem Gesamtwert von mehr als EUR 500.000,00 im Einzelfall außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans.
  - d) Aufstellung des Jahresabschlusses
  - e) Entscheidung über Kirchenausschlüsse
  - f) Angelegenheiten, die der Bezirksapostel zur Entscheidung vorgelegt hat.
3. Der Bezirksapostel kann außerplanmäßige Investitionen in Sach- und Finanzanlagen sowie sonstige Auszahlungen tätigen und Verbindlichkeiten eingehen bis zu einem Volumen von EUR 500.000,00 je Einzelfall. Er ist alleinvertretungsberechtigt; er vertritt die Kirche gerichtlich und außergerichtlich. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben jederzeit Vertreter beauftragen, Vollmachten erteilen und widerrufen.
4. Der Vorstand wird vom Bezirksapostel einberufen. Er tagt mindestens einmal jährlich und darüber hinaus bei Bedarf beziehungsweise wenn 1/3 seiner Mitglieder dieses schriftlich beim Bezirksapostel beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend oder gültig vertreten sind. Jedes Mitglied des Vorstandes kann ein anderes, der Bezirksapostel auch mehrere andere Mitglieder, jedoch höchstens 1/3 aller Mitglieder, mit schriftlicher Vollmacht vertreten.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden mit 3/4 – Mehrheit der Stimmen der anwesenden und gültig vertretenen Mitglieder gefasst.

6. Beschlüsse des Vorstands können auch in virtuellen Tagungen sowie im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht. Dabei muss das in Ziffer 5 genannte Mehrheitsverhältnis erreicht sein.

## Artikel 7

### Die Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, den Bischöfen und den Bezirksvorstehern des Kirchengebietes der Neuapostolischen Kirche Nord- und Ostdeutschland.
2. Vorsitzender der Vertreterversammlung ist der Bezirksapostel oder ein von ihm bestellter Vertreter.
3. Die Vertreterversammlung hat das Recht, Vorschläge und Anträge hinsichtlich der kirchlichen Arbeit zu beraten und zur weiteren Bearbeitung an den Vorstand weiterzugeben.

Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- a) Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes
  - b) Wahl des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses
  - c) Änderung der Verfassung und Beschlussfassung über eine Änderung der Rechtsform
  - d) Beschlussfassung über die Auflösung der Neuapostolischen Kirche Nord- und Ostdeutschland.
4. Die Vertreterversammlung wird vom Bezirksapostel einberufen. Sie tagt mindestens einmal jährlich und darüber hinaus bei Bedarf bzw. wenn 1/3 ihrer Mitglieder dieses schriftlich beim Bezirksapostel beantragt.

Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 ihrer Mitglieder anwesend oder gültig vertreten sind. Jedes Mitglied der Vertreterversammlung kann ein anderes, der Bezirksapostel auch mehrere andere Mitglieder, jedoch höchstens 1/3 aller Mitglieder, mit schriftlicher Vollmacht vertreten.

Bei der Beschlussfassung gemäß Ziff. 3 a) haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimm- und kein Vertretungsrecht.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

5. Für Verfassungsänderungen, für eine Änderung der Rechtsform sowie zu einer Auflösung der Neuapostolischen Kirche Nord- und Ostdeutschland ist eine 3/4 - Mehrheit der Anwesenden bzw. wirksam vertretenen Stimmberechtigten und zugleich eine 2/3 - Mehrheit sämtlicher Mitglieder der Vertreterversammlung erforderlich.

6. Beschlüsse über eine Verfassungsänderung, eine Änderung der Rechtsform oder eine Auflösung der Neuapostolischen Kirche Nord- und Ostdeutschland bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Stammapostels. Wird die Zustimmung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Zugang des Protokolls der Vertreterversammlung schriftlich verweigert, so gilt sie als erteilt.
7. Beschlüsse der Vertreterversammlung können auch in virtuellen Tagungen gefasst werden, wenn kein Mitglied der Vertreterversammlung widerspricht. Dabei muss das in Ziffer 4 genannte Mehrheitsverhältnis erreicht sein.

## Artikel 8

### Kirchliche Amtsträger

1. Zur Erfüllung der in Artikel 2 festgelegten Aufgaben der Neuapostolischen Kirche, insbesondere zur seelsorgerischen Betreuung der Mitglieder, werden Amtsträger ordiniert. Der Inhalt des Amtsauftrages ergibt sich aus dem Katechismus, aus den gültigen Richtlinien für Amtsträger und den Vorgaben des Stammapostels.
2. Die Amtsträger werden durch den Stammapostel, den Bezirksapostel oder einen von diesem bestellten Vertreter in ihr Amt ordiniert, in den Ruhestand versetzt, einstweilen beurlaubt oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Vorgenannten sind auch zur Annahme der Amtsniederlegung eines Amtsträgers berechtigt.
3. Die Ordination zum Amtsträger setzt insbesondere voraus:
  - a) den persönlichen Lebenswandel am Evangelium Jesu Christi auszurichten.
  - b) den Anvertrauten im neuapostolischen Glauben, wie er im Glaubensbekenntnis zum Ausdruck kommt, in Demut und Liebe zu Gott und dem Nächsten zu dienen.
4. Die Amtsausübung erfolgt nach den Weisungen des Stammapostels, des Bezirksapostels und der Apostel.
5. Die Amtsausübung erfolgt freiwillig und grundsätzlich ehrenamtlich.
6. Alle Amtsträger sind Geistliche im Sinne der allgemeinen Gesetze. Sie sind zur Verschwiegenheit bezüglich aller Vorgänge, von welchen sie aufgrund ihrer Tätigkeit als Amtsträger Kenntnis erhalten, verpflichtet, sofern diese nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen durchbrochen wird. Die Schweigepflicht gilt über die Dauer der Amtstätigkeit hinaus.
7. Amtsenthebung, Annahme der Amtsniederlegung, Austritt oder Ausschluss beenden die Amtstätigkeit. Bei Versetzung in den Ruhestand kann der zuständige Apostel dem Amtsträger weitere Aufgaben zuweisen.
8. Bei Beendigung der Amtstätigkeit ist der Amtsträger verpflichtet, das Kirchengut einschließlich aller Akten, Dateien, Schriftstücke und Bücher an die vom Bezirksapostel bestimmte Stelle herauszugeben mit der ausdrücklichen Versicherung, keinerlei Kirchengut im Original oder in Kopie weiter im Besitz zu haben. Auf Verlangen hat er gegenüber dem Bezirksapostel oder einer von diesem bestimmten Stelle über seine Amtstätigkeit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft zu legen.

## **Artikel 9**

### **Wahrnehmung weiterer Dienste in der Kirche**

1. Zur Erfüllung von Leitungsfunktionen in Gemeinden, Bezirken oder der Gebietskirche werden Amtsträger beauftragt oder ernannt. Die Beauftragung oder Ernennung erfolgt nach den Vorgaben des Stammapostels. Sie ist nicht an die Zeit des Amtsauftrages gebunden, sie endet aber spätestens mit ihm.
2. Gemeindeglieder können unabhängig von einem Amtsauftrag Dienste in der Kirche übertragen werden.
3. Bei Beendigung einer Leitungsfunktion oder eines Dienstes besteht die Verpflichtung, das Kirchengut an die vom Bezirksapostel bestimmte Stelle herauszugeben und der Neuapostolischen Kirche Nord- und Ostdeutschland zustehende Rechte zu übertragen. Hierzu zählen insbesondere Akten, Dateien, Schriftstücke und Bücher sowie Domains und elektronische Zugriffs- und Inhaberrechte. Auf Verlangen ist gegenüber der vom Bezirksapostel bestimmten Stelle Auskunft zu erteilen und Rechenschaft zu legen.

## Artikel 10

### Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Neuapostolischen Kirche Nord- und Ostdeutschland kann jede natürliche Person beantragen. Für Kinder und Personen, die nicht voll geschäftsfähig sind, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Mitgliedschaft in der Neuapostolischen Kirche wird durch die Empfangnahme des Sakraments „Heilige Versiegelung“ erworben. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht.
3. Mitglieder anderer neuapostolischer Gebietskirchen, welche ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kirchengebiet begründen, erlangen dadurch grundsätzlich die Mitgliedschaft in der Neuapostolischen Kirche Nord- und Ostdeutschland.
4. Die Mitgliedschaft in der Neuapostolischen Kirche Nord- und Ostdeutschland wird durch Eintragung in das Mitgliedsregister der zuständigen Gemeinde dokumentiert.
5. Mitglieder der Organe der Neuapostolischen Kirche Nord- und Ostdeutschland müssen neuapostolisch sein.
6. Die Mitglieder der Neuapostolischen Kirche haben grundsätzlich Anspruch auf Teilnahme an allen für sie bestimmten kirchlichen Handlungen sowie auf seelsorgerische Betreuung. Es wird erwartet, dass die Mitglieder ihr Leben nach der Lehre Christi ausrichten.
7. Für den Fall, dass das Kirchengebiet nicht mit dem Gebiet der Bundesländer Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen übereinstimmt, gilt Folgendes:

Soweit Mitglieder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kirchengebiet der Neuapostolischen Kirche Nord- und Ostdeutschland außerhalb der vorgenannten Bundesländer haben, stehen ihnen die vollen Mitgliedschaftsrechte in der Neuapostolischen Kirche Nord- und Ostdeutschland zu.

8. Die Mitgliedschaft in der Neuapostolischen Kirche Nord- und Ostdeutschland erlischt durch
  - a) Tod
  - b) Austritt
  - c) Ausschluss

- d) Beendigung des gewöhnlichen Aufenthaltes im Gebiet der in Ziffer 7 genannten Bundesländer und Erlangung der Mitgliedschaft in einer anderen neuapostolischen Gebietskirche.
9. Ein Mitglied ist jederzeit zum Austritt aus der Neuapostolischen Kirche Nord- und Ostdeutschland berechtigt. Der Austritt erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
10. Ein Mitglied kann aus der Kirche ausgeschlossen werden.

Ausschließungsgrund ist insbesondere ein schwerer und nachhaltiger Verstoß gegen Lehre, Zweck oder Ansehen der Kirche.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes unter Angabe der Gründe. Er ist dem Betroffenen bekanntzugeben.

Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb von drei Monaten Gegenvorstellungen erheben, über welche der Vorstand entscheidet, nachdem dem Betroffenen die Möglichkeit der Anhörung eingeräumt worden ist.

11. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied der Neuapostolischen Kirche kann erneut die Mitgliedschaft beantragen. Der Antrag soll schriftlich erfolgen. Über einen solchen Antrag entscheidet der Bezirksapostel. Eine erneute Spendung des Sakramentes „Heilige Versiegelung“ erfolgt nicht.



## **Artikel 11**

### **Vermögen und Finanzen**

1. Das Vermögen der Neuapostolischen Kirche Nord- und Ostdeutschland stammt aus freiwilligen Opfern und Spenden ihrer Mitglieder sowie aus sonstigen Zuwendungen und Erträgen.

Die Neuapostolische Kirche erhebt von ihren Mitgliedern keine Steuern.

2. Das Vermögen der Neuapostolischen Kirche Nord- und Ostdeutschland dient ausschließlich der Erfüllung von Aufgaben nach Artikel 2 der Verfassung.
3. Den Mitgliedern – auch ausgetretenen oder ausgeschlossenen – stehen keine Rechte am Vermögen der Kirche zu.
4. Der Stammapostel erhält jährlich eine vom Bezirksapostel unterzeichnete Ausfertigung des Jahresabschlusses samt Prüfungsbericht des von der Vertreterversammlung bestimmten Wirtschaftsprüfers.

## **Artikel 12**

### **Datenschutz**

Die für kirchliche Zwecke erhobenen, verarbeiteten und genutzten Daten werden nach den vom Bezirksapostel erlassenen Datenschutzrichtlinien und den Weisungen des von ihm ernannten Datenschutzbeauftragten verwendet.

## **Artikel 13**

### **Verfassungsänderung**

Eine Änderung dieser Verfassung erfolgt durch die Vertreterversammlung nach Maßgabe des Artikels 7 Ziff. 3 c), 5. und 6. dieser Verfassung

## **Artikel 14**

### **Dauer und Auflösung**

1. Die Neuapostolische Kirche Nord- und Ostdeutschland besteht auf unbestimmte Zeit.
2. Die Auflösung der Körperschaft erfolgt durch die Vertreterversammlung nach Maßgabe des Artikels 7 Ziff. 3 d), 5 und 6 dieser Verfassung.
3. Im Falle der Auflösung der Körperschaft haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vermögen. Das gesamte Vermögen ist nach Weisung des Stammapostels ausschließlich und unmittelbar an eine fortbestehende Institution der Neuapostolischen Kirche zur Verwendung im Sinne dieser Verfassung zu übertragen.

## **Artikel 15**

### **Schlussbestimmungen**

1. Diese Verfassung tritt mit der Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Verfassung der Neuapostolischen Kirche Nord- und Ostdeutschland K.d.ö.R.
2. Diese Verfassung wird den zuständigen staatlichen Stellen zur Kenntnis gegeben.
3. Ausführungsbestimmungen zu dieser Verfassung erlässt bei Bedarf der Vorstand.

Der Kirchenpräsident der  
Neuapostolischen Kirche Nord- und Ostdeutschland

Stand: 1. Januar 2023